

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 14.12.2020 auf der Grundlage der Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW anstelle des Rates den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss 2018 beschlossen und dem Oberbürgermeister die Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse werden hiermit nach § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2018 liegt zur Einsichtnahme im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406 (Eingang Zimmer 408) während der Dienststunden aus.

Oberhausen, 01.03.2021

Schranz
Oberbürgermeister

Aufgebot von Sparurkunden

3018352272
3001063522

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunden werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 03.03.2021

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN
- Der Vorstand -

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 659 - Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße -

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Haupt- und Finanzausschuss hat auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 08.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 659 - Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße - in der Fassung vom 01.08.2019 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (916).

In gleicher Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 659 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 09.12.2020 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich im Stadtteil Sterkrade-Mitte im nordwestlichen Eckbereich zwischen der Dinnendahlstraße und der Bronkhorststraße. Die nördöstliche Grenze schließt an die Dinnendahlstraße an.

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Nrn. 760 und 1567 (Gemarkung Sterkrade, Flur 17) und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die Dinnendahlstraße, somit durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 611,
- im Süden durch die rückwärtigen Hausgärten der Wohnbebauung an der Bronkhorststraße und somit durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 1480, 1479, 1469 und 609 sowie durch einen nördlichen Teil der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 608,
- im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Wohnbebauung an der Goliathstraße und der Goliathstraße, somit durch die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 1568, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 788, 789, 790, 1675 (Goliathstraße) und 886,
- im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (RWV) (Flurstück Nr. 1679) sowie die südliche Grenze eines ehemaligen Schulgrundstückes an der Dinnendahlstraße (Flurstück Nr. 899).

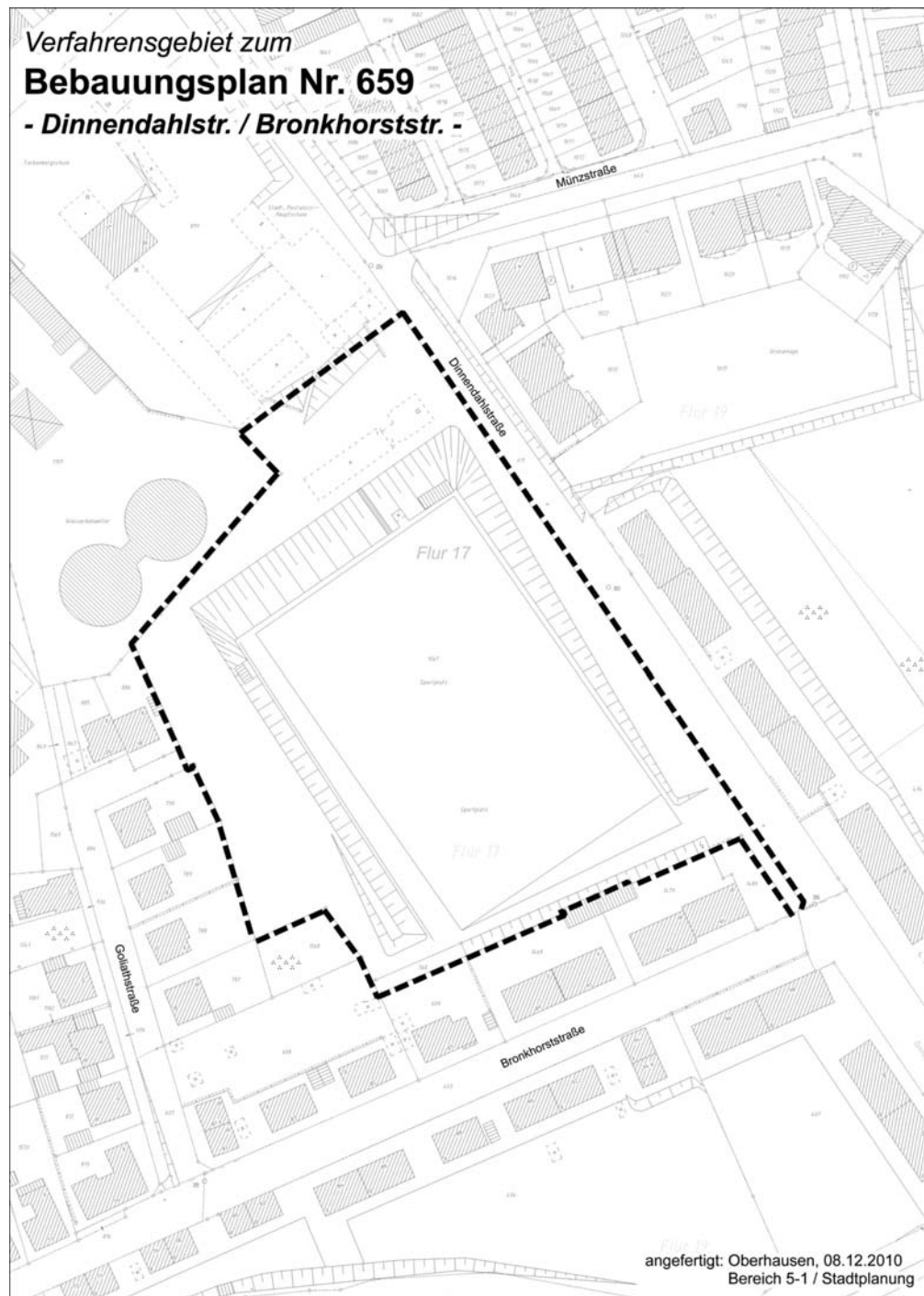
Der Bebauungsplan Nr. 659 - Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße - liegt mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Dezernat 0, Bereich 5-1/Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (während der COVID-19-Pandemie Eingang nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag – Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Während der COVID-19-Pandemie wird im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen zur Einsichtnahme um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erfor-

INHALT

Amtliche Bekanntmachung
Seite 59 bis 68



derlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Kontaktdaten:

Fachbereich 5-1-40/Konstruktion und Verfahren von Bauleitplänen
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
servicestelle-bauleitplaene@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-2799

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Haupt- und Finanzausschuss auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt am 08.02.2021 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 659 - Dinnendahlstraße/ Bronkhorststraße - wird hiermit öffentlich bekannt



gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 659 - Dinnendahlstraße/ Bronkhorststraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (916), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich

bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 659 - Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße - stimmt mit dem vom Haupt- und Finanzausschuss auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt am 08.02.2021 gefassten Beschluss überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 23.02.2021

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 659 - Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße -

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die ehemalige Sportanlage an der Dinnendahlstraße im Sinne einer Wohnbaulandentwicklung umzunutzen.

Die Konzeption zur Neugestaltung der Sportplatzlandschaft der Stadt Oberhausen hat die Sportanlage Dinnendahlstraße als eine der Sportflächen identifiziert, die aufzugeben waren. Für die Sportanlage an der Dinnendahlstraße bestand und besteht demnach Handlungsbedarf in Bezug auf eine Umnutzung der bestehenden Fläche.

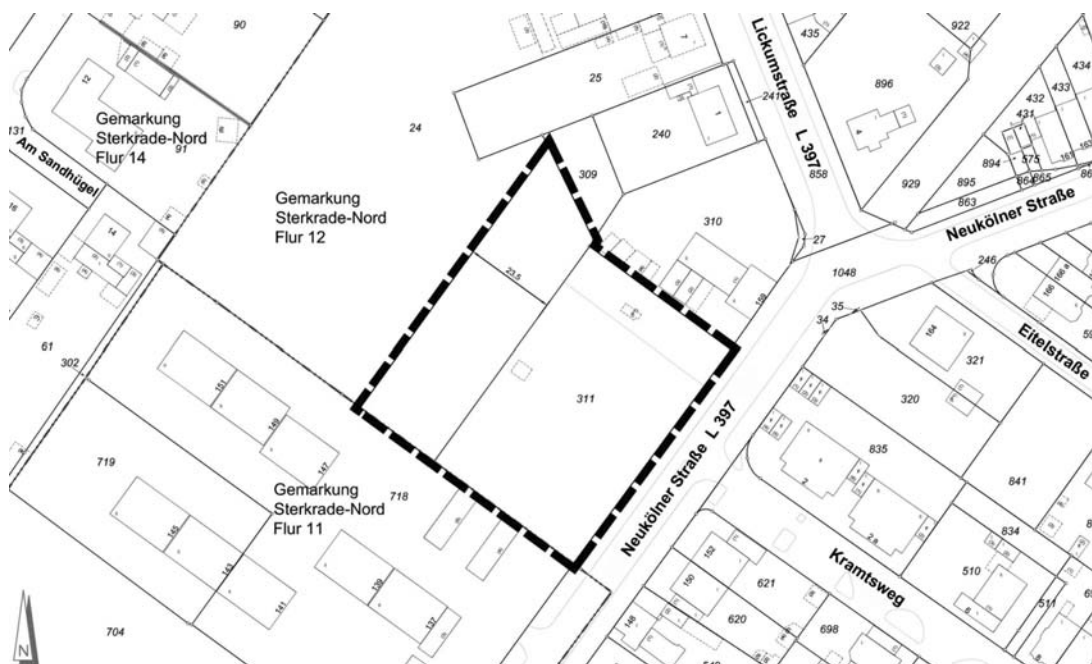
Durch die mit der Aufgabe der Sportflächennutzung verbundenen Einsparungen und die erwarteten Einnahmen aus der Vermarktung sollen andere Sportplatzanlagen im Oberhausener Stadtgebiet saniert und ertüchtigt werden, um deren Nutzung auf diese Weise zu intensivieren. Die Umnutzung der Sportanlage Dinnendahlstraße ist somit ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung des Sportstättenkonzepts der Stadt Oberhausen.

Die Stadt Oberhausen hat durch das Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH, Berlin in den Jahren 2012 und 2017 Studien zum Thema „Wohnen in Oberhausen“ erstellen lassen. Nach den Ergebnissen der Studien besteht für die Stadt Oberhausen nach wie vor ein erkennbarer Bedarf im Bereich der Ein- bis Zweifamilienhäuser. Die Fläche an der Dinnendahlstraße eignet sich dabei in besonderem Maße für die Entwicklung von Wohnbauland. Zum einen handelt es sich bei der Umnutzung des Sportplatzes um eine Innenentwicklung. Umgebend befindet sich bereits

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.osp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über den Aufstellungs-
beschluss zum Bebauungsplan Nr. 748
- Neukölner Straße - und die Anwendung
des beschleunigten Verfahrens**

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der nachfolgenden Abbildung.





Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1/Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009 während der Dienstzeiten einsehen.

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr und
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird während der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Kontaktdaten:

Fachbereich 5-1-40/Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

bauleitplaene@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-3265 oder -2498

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 748 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf - Kindertageseinrichtung -;
- Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage der Delegierung i. S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt am 08.02.2021 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 748 - Neukölner Straße - unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 748 - Neukölner Straße - unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens stimmt mit dem vom

Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - anstelle des Rates der Stadt auf der Grundlage der Delegierung i. S. von § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) am 08.02.2021 gefassten Beschluss überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 23.02.2021

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 748:

Im Rahmen der jährlich zu erstellenden Bedarfskalkulation zur Ermittlung der vorzuhaltenden Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen ergibt sich für den Oberhausener Norden der Bedarf einer weiteren sechsgruppigen Kindertageseinrichtung. Durch die Lage in direkter Umgebung zu diversen Wohnbaugebieten bietet sich die Fläche für den Neubau einer Kindertageseinrichtung an, zumal die Fläche zukünftig für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr benötigt wird. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 748 sollen deshalb die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Kindertageseinrichtung mittels Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf geschaffen werden. Im nordöstlichen Teilbereich ist eine öffentliche Grünfläche vorgesehen.

Da es sich um eine Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB handelt, wird dafür ein beschleunigtes Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Dabei wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und im weiteren Verfahren von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Unabhängig vom Entfall der förmlichen Vorschriften, werden die wesentlichen Umweltbelange bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Weitere Informationen, wie u. a. die Abbildung mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs sind im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/aufstellung.php> zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung **Bekanntmachung über den Aufstellungs-** **beschluss zum Bebauungsplan Nr. 751** **- Küppers Hof/Einbleckstraße -**

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses **gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 08.02.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-1/ Stadtplanung vom 16.12.2020 abgegrenzte und in der Begründung zum Beschluss beschriebene Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 751 - Küppers Hof/Einbleckstraße -).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 751 wird im Osten durch die Einbleckstraße, im Süden durch Straße „Auf dem Horst“ und die Ripshorster Straße, im Westen durch die Straße „Küppers Hof“ sowie im Norden durch die Sühelstraße umgrenzt.

Es liegt in den Fluren 12 und 13 der Gemarkung Borbeck und wird wie folgt umgrenzt:

In der Flur 13 die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 110 (Straße „Küppers Hof“), die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 150, 160, 166 bis 169, 108, 53, 200, 98, 202 und 87, die östlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 87 und 11 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 67, dieser Grenze und der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 68 folgend, die östliche

Grenze des Flurstücks Nr. 49, weiter in der Flur 12 die östlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 39, 41, 124 und 130 (Straße „Auf dem Horst“), die südliche Grenze dieses Flurstücks, die östlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 106 und 132, die südliche Grenze dieses Flurstücks, die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 99, die südlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 99, 98, 95, 96, 42, 44, 104, 105, 13 und 38, die westlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 38 und 37.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der Abbildung des Bereichs 5-1/Stadtplanung vom 16.12.2020.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1/Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 013, während der Dienstzeiten einsehen.

Dienstzeiten:

Montag – Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr und
 Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.





Kontaktdaten:

Fachbereich 5-1-40/Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne
 Bahnhofstraße 66
 46145 Oberhausen
 bauleitplaene@oberhausen.de
 Tel.: 0208 825-3265 oder -2498

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 751 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Stärkung der Quartiersmitte Oberhausen-Borbeck;
- Entwicklung von Wohnbauflächen;
- Prüfung der grünplanerischen Ansprüche und Sicherung von Freiraumbereichen, ggf. in Ausführung einer Grünachse;
- Entwicklung von Erschließungsvarianten und Sicherung der Erschließung.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Haupt- und Finanzausschuss hat auf der Grundlage einer Delegierung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 08.02.2021 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 751 - Küppers Hof/ Einbleckstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 751 - Küppers Hof/ Einbleckstraße - stimmt mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses auf der Grundlage einer Delegierung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates vom 08.02.2021 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.1999 S. 516 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015 S. 741), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 23.02.2021

Schranz
 Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 751:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 751 - Küppers Hof/ Einbleckstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Innenbereich der Straßengrundstücke Sühlstraße, Einbleckstraße, Ripsborster Straße, Küppers Hof und Auf dem Horst im Sinne der Innenentwicklung einer neuen Nutzung zuzuführen. Dabei sind die unterschiedlichen Ansprüche an die Fläche hinsichtlich möglicher Bebauungen, erforderlicher Wege- oder Erschließungskonzepte, Freiraumansprüchen oder Wohnungsbedarfen sachgerecht zusammenzuführen.

Im Pfarrentwicklungsprozess hat die Pfarrei St. Pantkratius beschlossen, die Kirche St. Judas Thaddäus nicht weiter als Gottesdienststandort zu nutzen. Die katholische Gemeinde wird künftig das benachbarte evangelische Gemeindezentrum in der Quellstraße als Untermieter mitnutzen.

Die im Plangebiet befindliche Kirche St. Judas Thaddäus wird entwidmet. Aufgrund der hohen architekturgeschichtlichen Bedeutung des Kirchenbaus vom Architekten Ernst Burghartz wurde die Kirche als Denkmal eingetragen und soll erhalten werden. Es soll für das Quartier eine sozialverträgliche Nachnutzung der freierwerdenden Kirchenimmobilie gefunden werden. Das Kirchengebäude soll als Mittelpunkt des Quartiers erhalten bleiben und zum Ort der Begegnung und Kommunikation entwickelt werden. Dabei soll der Platz vor der Kirche eine hohe Verweilqualität erhalten. Damit wird ein wichtiges Element des öffentlichen Raumes in diesem Bereich geschaffen, was die Attraktivität der Quartiersmitte nachhaltig verbessert.

Neben dem eigentlichen Kirchengebäude bietet das Grundstück, allein oder mit den Nachbargrundstücken, aber auch ein Nachverdichtungspotenzial. Erste Anfragen nach einer Bebaubarkeit erreichen die Verwaltung bereits. Die Rahmenplanung Oberhausen-Borbeck aus dem Jahre 2008 stellt die städtebaulichen Entwicklungsperspektiven für Borbeck dar. Im Mittelpunkt stand die Herausarbeitung und Stärkung von städtebaulichen und freiraumbezogenen Qualitäten, die langfristig zur Sicherung der Tragfähigkeit und Eigenständigkeit des Stadtteils beitragen können. Ein wichtiges Handlungsfeld der zukünftigen Entwicklung von Borbeck ist die gestalterische und funktionale Aufwertung der Quartiersmitte und Neuentwicklung eines Quartiersplatzes. Hierzu kann der Kirchenvorplatz eine wichtige Rolle übernehmen. Ein weiteres wichtiges Handlungsfeld ist die Erschließung neuer Wohnbaupotenziale. Bei der Bestandsanalyse im Zuge der Rahmenplanung wurden mehrere Nachverdichtungspotenziale im Bestand identifiziert. Insbesondere die Kleingartenanlage „Auf dem Horst“ stellt aufgrund ihrer Lage eine attraktive Wohnbaufläche dar, die aber eine angemessene Einbindung in die Nachbarschaft benötigt. So kann hier eine neue „Adresse“ im Grünen entstehen. Überdies bietet sich die Möglichkeit, die Nutzungen der Havensteinschule besser an die Ortsmitte anzubinden.

Im seit dem 03.05.2010 rechtswirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, der Oberhausen angehört, wird der Bereich der Kleingartenanlage als Grünfläche (bauleitplanerischer Teil des RFNP) und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (regionalplanerischer Teil des RFNP) dargestellt. Die weiteren Flächen im Plangebiet sind als Wohnbauflächen (bauleitplanerischer Teil des RFNP)

und als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) (regional-planerischer Teil des RFNP) gekennzeichnet.

Für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR) wurde am 06.07.2018 ein Beschluss zur Erarbeitung des Regionalplans Ruhr gefasst. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr vom 25.04.2018 wird das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Das Stadtentwicklungskonzept der Stadt Oberhausen (STEK 2020) als informelles Planungsinstrument stellt das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf, Wohnbaufläche und Grünfläche dar.

Weitere Informationen wie u.a. die Abbildung mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs sind im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/aufstellung.php> einzusehen.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 - Elpenbachstraße/ Schwarzwaldstraße -

I. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.07.2019 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 - Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße - (mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan) liegt mit dem Vorentwurf der Begründung deshalb in der Zeit vom 22.03.2021 bis 19.04.2021 einschließlich im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php> öffentlich aus.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Darlegungsfrist auch im Bereich 5-1/Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 013, und in der Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld, Rathaus Osterfeld, Bottroper Straße 183, Zimmer 10, während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten Bereich 5-1/Stadtplanung:

Montag - Donnerstag	8:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Dienstzeiten Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld:

Montag – Mittwoch	8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeiten besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Kontaktdaten Bereich 5-1/Stadtplanung:

Fachbereich 5-1-40/Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

bauleitplaene@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-3265 oder -2498

Kontaktdaten Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld:

Rathaus Osterfeld
Bottroper Straße 183
46117 Oberhausen

olaf.hinkemeyer@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-8145

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Aufgrund der akuten COVID-19-Pandemie wird statt einer Präsenz-Bürgerversammlung im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, neben der Verlängerung des Auslegungszeitraums von zwei auf vier Wochen,

am 30.03.2021 ab 18 Uhr eine Online-Bürgerversammlung

durchgeführt. Weiterführende Informationen hierzu, u. a. zur Anmeldung und Durchführung, werden im Internet im „Bauleitplanung Online“-Portal der Stadt Oberhausen unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/start.php> sowie im genannten Beteiligungszeitraum auch unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php> bereitgestellt.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), in Verbindung mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) 20.05.2020 (BGBl. I, S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I, S. 2694) und den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen-Osterfeld, Flur 8, und umfasst die Flurstücke Nr. 354 und Nr. 357.

Die genaue Abgrenzung kann auch der folgenden Abbildung entnommen werden:



Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 08.07.2019 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 - Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 - Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße - stimmen mit dem Ratsbeschluss vom 08.07.2019 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 23.02.2021

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34:

Der Schulbetrieb der städtischen Albert-Schweitzer-Hauptschule wurde 2017 eingestellt. Ein Wiederaufleben der Nutzung ist aufgrund fehlender Bedarfe nicht absehbar. Deshalb soll innerhalb des Plangebiets bedarfsgerechtes neues Wohnen im Geschosswohnungsbau entwickelt werden. Vorgesehen sind aktuell sieben drei- bis viergeschossige Mehrfamilienhäuser mit ca. 65 Wohneinheiten, zum Teil als öffentlich geförderter Wohnungsbau. Die sieben Einzelgebäude sollen sich um eine grüne gemeinschaftliche Mitte gruppieren. Es ist beabsichtigt, den ruhenden Verkehr überwiegend in Tiefgaragen unterzubringen.

Die Fläche an der Elpenbachstraße/Schwarzwaldstraße eignet sich in besonderem Maße für die Entwicklung von Wohnbauland. Zum einen handelt es sich bei der Umnutzung des Schulgrundstücks um eine Innenentwicklung. Umgebend befindet sich bereits Wohnbebauung, die durch die Umnutzung der Fläche arrondiert werden kann. Zum anderen zeigt sich die Fläche hinsichtlich ihrer guten Anbindung an die vorhandene Infrastruktur als besonders geeignet. Für die Versorgung mit Gütern des täglichen bis mittelfristigen Bedarfs befinden sich Einrichtungen an der Dorstener Straße, aber auch an der Teutoburger Straße in fußläufiger Entfernung. Dies gilt auch für die sozialen Infrastruktureinrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen. Die Planung trägt somit auch zur Sicherung und Stärkung des Stadtteils bei.

Da die Voraussetzungen vorliegen, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan im weiteren Verfahrensverlauf auf das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB umgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren wird unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Unabhängig vom Entfall der förmlichen Vorschriften, werden die wesentlichen Umweltbelange bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Weitere Informationen sind im Beteiligungszeitraum auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php> zu erhalten.



ART ABOUT SHOES

Von Schnabelschuh bis Sneaker

HEINER MEYER
Deutsche Pop Art im Stiletto-Format

17. 1.–24. 5. 2021



Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle und Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
--	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 18. März 2021

**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46**

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2021 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

THEATER OBERHAUSEN

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbüro@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de